

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen
der HUMMEL Systemlösungen GmbH & Co. KG, Hamburg**

Präambel

Die HUMMEL Systemlösungen GmbH & Co. KG versteht sich als kundenorientiertes Unternehmen. Wir bieten unseren Kunden fairen partnerschaftlichen Umgang an und erwarten von unseren Kunden uns gegenüber das Gleiche. Im Fall widerstrebenden Ansichten, sind wir an einer gütlichen Einigung interessiert. Eine gütlichen Einigung ergibt sich aus einer objektiven Analyse der Sachlage und dem Anwenden der bestehenden Rechtsprechung.

I Gültigkeit der Bedingungen

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) legen Bedingungen für den Verkauf, die Lieferung, die Montage und das Erbringen anderer geschäftsrelevanter Leistungen fest. Abweichende Festlegungen sind möglich, bedürfen jedoch der schriftlichen Form.

2. Alle Aufträge werden nur aufgrund nachstehender Bedingungen angenommen und ausgeführt. Durch Erteilung von Aufträgen erkennt der Besteller diese AGB ausdrücklich an. Anders lautende Einkaufsbedingungen sind grundsätzlich ausgeschlossen; eines Widerspruches bedarf es nicht.

3. Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser AGB haben nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile oder eines Vertrags zwischen Besteller und unserem Unternehmen zur Folge. Im allgemeinen gelten grundsätzlich, sofern in diesen speziellen Lieferungsbedingungen keine besonderen Vorschriften getroffen sind, die allgemeinen Bedingungen des VDMA (Verein deutscher Maschinenbauanstalten) sowie des HGB subsidiär.

4. Es gelten weiterhin die Vorschriften der VOB (neueste Fassung),

II Angebote und Preisfragen

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern dem Anfragenden in einer schriftlich protokollierten Verhandlung kein rechtsverbindlicher Preis unterbreitet wird. Die Bindungsfrist für rechtsverbindliche Angebote beträgt zwei Monate.

2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Angebote werden vorbehaltlich der Klärung offener Fragen abgegeben. Bei der Vergabe von Teilen oder wesentlichen Änderungen behalten wir uns eine Preiskorrektur vor. Wir gehen bei unserer Preisermittlung von ununterbrochener Montage, Montag bis Freitag während der betriebsüblichen Arbeitszeit, einem direkten An- und Abtransport von Material an die Baustelle sowie keinen besonderen Vorkehrungen an Gerüstbau oder Hebewerkzeuge aus.

III Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Unsere Lieferungsbedingungen gelten spätestens mit Leistung einer Vorauszahlung bzw. mit dem Empfangen der Ware als angenommen. Erklärungsirrtümer können wir unter Haftungsausschluss jederzeit berichtigen.

IV Preis und Zahlung

1. Die Berechnung erfolgt zu den vereinbarten, bei fehlender Vereinbarung zu den am Liefertag gültigen Preisen. Unsere Preisangaben verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Im Falle der Erhöhung der Produktionskosten zwischen Angebotsabgabe und Fertigstellung haben wir das Recht, einen angemessenen Mehrpreis zu verlangen.

2. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, incl. Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung und ohne Montage. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet und nicht zurückgenommen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Niederlegung.

3. Zahlungen sind rechtswirksam nur unmittelbar frei Zahlstelle an uns zu leisten, und zwar gemäß den Zahlungsbedingungen in der dem Auftrag des Bestellers zugehörigen Auftragsbestätigung.

4. Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem über den Betrag verfügt werden kann. Sofern wir aufgrund besonderer Vereinbarungen Wechsel unter Vorbehalt des Eingangs an Zahlungsstatt annehmen, werden der uns berechnete Diskont, bei Wechseln auf Nebenplätzen außerdem noch Einzugsspesen, weiterberechnet.

5. Diese Bedingungen gelten nur bei genügenden Referenzen und wenn die Auskunft befriedigt.

6. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden Zinsen entsprechend BGB jedoch mindestens 9% berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

7. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns

bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

8. Sollte uns nach einer von uns nach dem Vertragsabschluss über den Besteller eingeholten Auskunft unsere Forderung gefährdet erscheinen, dann behalten wir uns Rücktritt vom Vertrag vor, und zwar unter Ausschluss der Haftung für Schadenersatz.

9. Unsere Preise für das Ausland verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, incl. Verladung im Werk auf LKW oder Container. Eventuelle notwendige (seemäßige) Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und verbleibt Eigentum des Bestellers. Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Lieferung gegen Gestellung eines teilbaren unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs bei unserer Außenhandelsbank auf die Dauer von drei Monaten dergestalt, dass 1/3 bei Auftragserteilung, 2/3 bei Vorlage der Versanddokumente auszahbar sind.

10. Befindet sich ein Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, eine Nachfrist zur Zahlung zu setzen mit der ausdrücklichen Erklärung, dass wir nach vergeblichem Ablauf der Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen können. Bleibt die Nachfrist zur Zahlung ungenützt, so steht uns ein Anspruch auf Herausgabe des Lieferungsgegenstandes zu, unbeschadet unseres sonstigen Rechtes, für die inzwischen eingetretene Wertminderung des Liefergegenstandes und außerdem für unseren Verdienstaussfall Ersatz des Schadens zu verlangen bzw. gegen die geleisteten Anzahlungen in Höhe dieses Schadens aufzurechnen.

11. Der Besteller bietet bei der Vergabe das Ablösen des Gewährleistungseinhalts durch eine Gewährleistungsbürgschaft an.

12. Teilrechnungen sind sofort zahlbar. Sicherheitseinbehalt oder andere Abzüge auf Teilrechnungen sind nicht zulässig.

13. Bei der Lieferung von Produkten, die einen hohen Anteil an Material enthalten, das starken Preisschwankungen am Markt unterworfen ist, werden Teuerungszuschläge erhoben. Dies sind unter anderem Kupfer und Kältemittel.

V Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, evtl. Gegenbestätigung sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen – gleichviel ob sie in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten sind – z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- oder Hilfsstoffe soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden von uns in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

4. Irgendwelche Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in Fällen o.g. (**V 3**) verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer uns etwa gestellten Nachfrist. Das Rücktrittsrecht des Bestellers nach Ziffer XI bleibt hierdurch unberührt.

5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch ½ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

7. Abnahmeverweigerung wegen verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen.

8. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge anderer als obengenannten Gründen durch unser Verschulden entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung ½ %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das wegen der Lieferverspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benützt werden kann.

VI Versand, Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Der Versand erfolgt ab Werk – ohne Verantwortlichkeit für günstigste Verfrachtung – auf Gefahr des Bestellers; dies auch in Fällen frachtfreier Lieferung

2. Für Sendungen nach dem Ausland werden auf Wunsch Material- und Gewichtsspezifikationen von uns geliefert, jedoch ohne Verbindlichkeit für diese sowie für die Einhaltung ausländischer Verpackungs- oder Zollvorschriften usw.

3. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch verpflichten wir uns, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt IX. entgegenzunehmen.

6. Teillieferungen sind zulässig.

VII Montage

1. Der Besteller von Montageleistung ist auf Anfrage verpflichtet sich bezüglich eines möglichen Montagebeginns zu äußern. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Bauarbeiten soweit vorgeschritten sind, dass die Montage unbehindert durchgeführt werden kann. Kosten, die durch fehlende Abstimmung mit anderen Gewerken entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

2. Der Besteller hat für die Zugänglichkeit sowie Möglichkeiten des An- und Abtransportes von Material und Werkzeugen direkt an die Baustelle zu sorgen. Der Besteller muss für die Montage- und Servicefahrzeuge baustellennahe Parkflächen zur Verfügung stellen.

3. Verschleißbarer Aufenthalts- bzw. Lagerraum, Gerüste, Rüst- und Hebezeuge Hilfskräfte und Hilfsmittel zum Transport schwerer Gegenstände, Beleuchtung, Betriebsstrom, Wasser und Heizmaterial, auch für die probeweise Inbetriebsetzung und für die Ausführung der Isolierarbeiten, sind vom Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. vorzuhalten. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so werden die Leistungen auf seine Kosten von uns übernommen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Festlegung.

4. Für alle während der Montage an den Anlageteilen entstandenen Schäden, die durch nicht zu unserem Montagepersonal gehörende Personen verursacht sind, oder für Abhandenkommen von Materialien, wird kostenloser Ersatz nicht geleistet.

5. Sicherheitsvorkehrungen (wie Brandschutz usw.) sind vom Besteller zu treffen. Haftungen für Montageschäden können von uns nur insoweit übernommen werden, als Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich zur Zeit auf maximal

- für Sachschaden - 3 Mio. €
- für Personenschaden - 3 Mio. €
- Vermögensschäden - 3 Mio. €

Bei Bohrungen, Durchbrüchen oder sonstigen begleitende Arbeiten übernehmen wir keine Gewährleistung für daraus mittelbar oder unmittelbar entstandene Schäden oder Folgeschäden (wie z.B. durch Wasser, Staub, beschädigte Leitungen oder Verschmutzungen etc.)

6. Bei der Annahme eines Auftrages wird davon ausgegangen, dass eine ununterbrochene Montage, Montag bis Freitag während der betriebsüblichen Arbeitszeit, möglich ist. Werden vom Besteller Über- oder Sonntagsstunden verlangt, so kommen dafür die betreffenden Zuschläge extra in Anrechnung; auch dann, wenn die Montage im Kaufpreis enthalten oder als Festpreis vereinbart ist.

7. Bei Auslandsmontagen rechnen wir mindestens mit den steuerlich zulässigen Reisekosten ab.

8. Der Potentialausgleich an Geräten, Rohrleitungen und Kanälen nach den gelten Normen ist bauseits zu erstellen. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist vom Besteller sicherzustellen. Fernwärme, Warmwasser, Kaltwasser oder anderen Voraussetzungen für den Betrieb der Anlage sind entsprechend der Konzeption bauseits bereit zu stellen.

9. Die Anlage wird von uns probeweise in Betrieb gesetzt. Ergeben sich hierbei keine Beanstandungen, so gilt die Anlage als fertiggestellt und abgenommen, auch wenn der Besteller hier nicht mitgewirkt hat. Sofern möglich wird während der probeweisen Inbetriebsetzung das Bedienungspersonal des Bestellers von uns in der Bedienung der Anlage unterwiesen.

10. Wenn die Voraussetzungen für eine reibungsfreie Montage nicht gegeben sind, behalten wir uns vor, die uns entstandenen Kosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

VIII Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen der Ware erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.

2. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch unserer künftig entstehenden Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, unser Eigentum.

3. Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient uns nur zur Sicherheit in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

4. Der Besteller ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Punkt 3 auf uns übergeht; eingehende Zahlungen oder sonstige Gegenleistungen gelten als für uns treuhänderisch vereinnahmt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

5. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Bestellers unberührt. Wir werden aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen aufzugeben und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

6. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bedingungen bleibt auch bestehen, wenn einmal unsere Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

7. Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen. Der Besteller verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Sicherungen insoweit – nach seiner Wahl – freizugeben, als ihr Wert sie sichernden Forderungen um 25 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.

8. Werden Wechsel oder Schecks von uns angenommen, so gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn die Schecks oder Wechsel eingelöst sind; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Lieferungsgegenstände unser Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, uns Zugriff dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unverzüglich aufzugeben.

9. Die Sicherungsübereignung, Verpfändung und Verpachtung usw. unserer Lieferungsgegenstände ist dem Besteller bis zur Bezahlung des Kaufpreises verboten; auch darf eine Forderungsabtretung vor Bezahlung des Guthabens durch den Besteller nicht erfolgen.

10. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

11. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

12. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

IX Haftung für Mängel der Lieferung (Gewährleistung)

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt werden. Die Beweislast trägt der Besteller. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

2. Ein Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Besteller für unsere Firma aber ohne Verpflichtung für uns. Die verarbeitete Ware dient uns zur Sicherheit nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

3. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht zu gehörenden Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

4. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung werden in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert

5. Voraussetzung für jede Haftung ist einerseits die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge, die unverzüglich und längstens 3 Wochen nach Versanddatum zu erfolgen hat, und andererseits die dem Besteller laut Vertrag obliegende pünktliche Einhaltung der Vertragsverpflichtungen, insbesondere die Erfüllung der vereinbarten Zahlungen.

6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

7. Zur Erläuterung: Nicht zu unserer Gewährleistung gehört: Wieder betriebsfähig machen von innerlich verschmutzten Geräten; Schäden, die z.B. durch Wasserschläge eingetreten sind; Schäden, die durch Fremdkörper hervorgerufen wurden; Nichtfunktionieren der Geräte durch falschen Einbau oder falschen Anschluss (z.B. Impulsleitungen). Die Behebung von Stauungen, oder Maßnahmen zur Verhinderung von Störungsmöglichkeiten, welche durch das Zusammenwirken eines gelieferten Gerätes mit anderen schon in einer Anlage befindlichen Apparaturen entstehen können, (z.B. Resonanz mit anderen Regelkreisen). Anwendungen zur Untersuchung von Schäden übernehmen wir nur, wenn der Schaden von uns zu

vertreten ist. Die Gewährleistung wird gebracht durch Instandsetzung, Neulieferung oder Rücknahme der Geräte nach unserer Wahl. Kleine Abweichungen in der Ausführung berechtigen nicht zu Beanstandungen.

8. Können wir durch Nachbesserungen usw. einen Mangel nicht beheben, so behalten wir uns vor, die betreffenden Gegenstände gegen Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises zurückzunehmen, ohne dass vom Besteller Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

9. Offensichtliche Mängel sind innerhalb 1 Woche zu rügen.

10. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängel geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

11. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
 - insbesondere übermäßige Beanspruchung,
 - ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe,
 - mangelhafte Bauarbeiten,
 - ungeeigneter Baugrund,
 - chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse,
- sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind bzw. durch den Besteller oder Dritte verursacht worden sind.

12. Zur Vornahme aller nach unserem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wovon wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

13. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie angemessene Kosten des Aus- und Einbaues. Soweit über die o.g. Gewährleistung (**IX 1**) eine Verlängerung der Frist gewährt wird bezieht sich diese nur auf den Ersatz schadhafter Teile, d.h. ohne Übernahme von Transport-, Wege- und Arbeitskosten.

X Haftung für Nebenpflichten und Nebenleistungen

1. Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte IX und XI entsprechend.

2. Leistungen außerhalb der im Leistungsverzeichnis eines Vertrages genannten Hauptleistungen sind freiwillige Leistungen für die eine Gewährleistung ausgeschlossen wird.

3. Das Auslegen einer Anlage im Rahmen einer Anfrage ist eine freiwillige Leistung, für die eine Gewährleistung ausgeschlossen wird. Forderungen aus freiwillig erbrachten Leistungen lassen sich nicht ableiten.

XI Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferers

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes V der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen, und wird die Nachfrist durch Verschulden des Lieferers nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.

5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers,

insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

6. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

XII Recht des Lieferers auf Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes V. der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern, oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wenn wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen müssen, werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

2. Sollte uns nach einer von uns nach dem Vertragsabschluss über den Besteller eingeholten Auskunft unsere Forderung gefährdet erscheinen, behalten wir uns eine Änderung der Zahlungskondition bzw. Rücktritt vom Vertrag vor, und zwar unter Ausschluss der Haftung für Schadenersatz.

3. Befindet sich der Besteller mit seiner Abnahme- der Zahlungsverpflichtung nach erfolgloser Nachfristsetzung im Verzug sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

XIII Notdienst

1. Der Notdienst ist eine Leistung, die außerhalb der betriebsüblichen Arbeitsabläufe erbracht wird. Für Notdienstesätze werden gegenüber den betriebsüblichen Arbeitszeiten erhöhte Abrechnungssätze erhoben. Personen, die Notdienstleistungen anfragen, werden darüber informiert. Die Notdiestpauschale und die erhöhten Abrechnungssätze sind in der aktuellen Preisliste enthalten.

2. Sofern keine vertraglichen Regelungen zum Notdienst zwischen dem Anfragenden und unserem Unternehmen gibt, besteht kein Anspruch auf Erbringung der Leistung. Eine Anfrage kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Die Reaktionszeit bei Anfragen ergibt sich aus der Gesamtsituation vorliegender Notdienstesätze.

3. Bei einem Notdienstesatz werden mindestens die Notdiestpauschale und eine An- und Abfahrt berechnet. Die Minimalkosten werden auch in voller Höhe berechnet, wenn der Kunde einen Notdienstesatzes abbricht.

4. Ohne Vorkasse besteht bei Notdienstesätzen kein Anspruch auf das unverzügliche Ausführen einer Notdienstleistung. Ansprüche, die sich aus der Annahme eines Notdiestauftrages und einer verzögerten Ausführung der Notdienstleistung ableiten werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen

XIV Berechnung und Auslegung

1. Berechnungen und Auslegungen von Anlagen basieren auf den Angaben des Anfragenden oder Bestellers. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Anfragende bzw. Besteller verantwortlich. Besondere Anforderungen an eine Anlage müssen vom Besteller zusätzlich zum Leistungsverzeichnis explizit schriftlich niedergelegt sein, um bei der Projektierung berücksichtigt zu werden. Implizite Annahmen werden bei der Projektierung nicht berücksichtigt.

2. Das Auslegen von Anlage ist eine freiwillige Leistung. Anlagen zur kontrollierten Raumlüftung werden nach der DIN 1946 und Grundlagen der thermischen Behaglichkeit von Personen ausgelegt. Kühllastberechnung erfolgen nach VDI 2078 entsprechend den Angaben des Anfragenden. Lüftungsanlagen für Nichtwohngebäude werden nach der DIN EN 13779 entsprechend der Luftqualitätsklassen ODA 3 und IDA 4 ausgelegt.

3. Anfragende und Besteller müssen Berechnungen und Auslegungen zu projektierten Anlagen unter Berücksichtigung des Urheberschutzes durch ein Planungsbüro validieren lassen, um Folgekosten aus einer fehlerhaften Berechnung oder Auslegung geltend machen zu können. Forderungen aus fehlerhaften Berechnungen oder Auslegungen können nur gegenüber dem Planungsbüro erhoben werden.

XV Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hamburg. Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand gilt Hamburg als vereinbart, wenn der Besteller Vollkaufmann oder juristische Person ist.